IKK Nord

Bekanntmachung
gemäß § 35 der Satzung der IKK Nord

Satzung der IKK Nord

Der Verwaltungsrat der IKK Nord hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den

Nachtrag Nr. 58 zur Satzung der IKK Nord

beschlossen.

Die Genehmigung des Satzungsnachtrages mit Ausnahme von Artikel I Nr. 5, Nr. 9 und insoweit zu Artikel II (Inkrafttreten) durch das Bundesversicherungsamt ist unter dem Aktenzeichen: 213-59053.0-434/2011 am 15.02.2016 erfolgt.

Der Satzungsnachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie im Internetauftritt der IKK Nord unter www.ikk-nord.de veröffentlicht.

Ralf Hermes
Vorstand

Lübeck, 15.02.2016

Beginn:	15.02.2016
Ende:	29.02.2016

Internet

58. Nachtrag

zur

Satzung der
IKK Nord

vom 01.01.2006

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK Nord wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   [1]Die IKK Nord übernimmt zusätzlich zu den Leistungen der Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V Leistungen für Schutzimpfungen aufgrund der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut, mit der Ausnahme, dass für die Impfung gegen HPV (Humane Papillomviren) eine Altersgrenze bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gilt.

2. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

Leistungen der primären Prävention und Gesundheitsförderung

(1) Die IKK Nord übernimmt Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 5 SGB V in folgenden Handlungsfeldern:

Bewegungsgewohnheiten

- Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
- Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

Ernährung

- Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
- Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

Stressmanagement

- Förderung von Stressbewältigungskompetenzen
- Förderung von Entspannung

Suchtmittelkonsum

- Förderung des Nichtrauchens
- Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol/Reduzierung des Alkoholkonsums

(2) Die IKK Nord erbringt Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten für in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte nach § 20a SGB V.

(3) Die IKK Nord erbringt Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben (betriebliche Gesundheitsförderung) nach § 20b SGB V in folgenden Handlungsfeldern:

- Beratung zur gesundheitsförderlichen Arbeitsgestaltung
- Gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil
- Überbetriebliche Vernetzung und Beratung

(4) Alle Leistungen nach Abs. 1 bis 3 richten sich nach den Vorgaben des Leitfaden Prävention (Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes) in der jeweils geltenden Fassung.

3. § 20a wird gestrichen.

4. § 21 Abs. 1 Satz 11 erhält folgende Fassung:

$_{11}$Versicherte vor Ablauf des 18. Lebensjahres erhalten eine Prämie im Wert von 40 EUR oder alternativ einen Zuschuss zu einer präventiven ärztlichen oder zahnärztlichen Leistung, die nicht im Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung enthalten und nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen ist.

~~5. Die Anlage zu § 21 (Bonuskatalog) wird ergänzt:~~

- ~~Sachprämie im Wert von bis zu 300 EUR zu von der IKK Nord durch Vorstandsbeschluss zu bestimmenden Produkten (Auflistung unter www.ikk-nord.de) im Abstand von 3 Jahren, sofern keine anderen Boni in Anspruch genommen wurden oder~~

6. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

$_{1}$Bei Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung wird Arbeitgebern und Versicherten ein Bonus gewährt, wenn die durch die IKK Nord initiierten und durchgeführten Maßnahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung entsprechend den Vorgaben des § 20b SGB V umfassend und erfolgreich durchgeführt wurden. $_{2}$Die im Betrieb beschäftigten Versicherten der IKK Nord, die erfolgreich an den Maßnahmen teilgenommen haben, erhalten einen Betrag von 100,00 EUR erstattet. $_{3}$Der Arbeitgeber erhält 100,00 EUR für jeden im Betrieb beschäftigten Versicherten der IKK Nord, der erfolgreich an den Maßnahmen teilgenommen hat.

7. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22
Ambulante Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten

1Bei einer aus medizinischen Gründen erforderlichen ambulanten Vorsorgeleistung in anerkannten Kurorten (§ 23 Abs. 2 SGB V) zahlt die IKK Nord zu den Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe sowie den Fahrkosten einen Zuschuss. 2Dieser beträgt pauschal 100,00 EUR bei der Leistungsdauer von mindestens 14 bis 20 Kalendertagen bzw. 150,00 EUR bei einer Leistungsdauer ab 21 Kalendertagen. 3Der Zuschuss für chronisch kranke Kleinkinder im Alter von 1 bis 5 Jahren beträgt 21,00 EUR kalendertäglich.

8. § 26a wird gestrichen.

~~9. § 26c erhält folgende Fassung:~~

~~**§ 26c**~~
~~**Intensivkuren**~~

~~1Die IKK Nord führt für ihre Versicherten zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit, die berufsbedingt besonderen Belastungen des Herzkreislaufsystems, Muskelskelettsystems sowie des psychosomatischen Bereichs ausgesetzt sind, folgende Intensivkur durch:~~

~~IKK Nord-Gesundheitswoche~~

~~2Diese Maßnahme findet in ausgewählten Reha-Einrichtungen statt. 3Der Leistungsanspruch beinhaltet einen Zuschuss in Höhe von 300 EUR für die stationären medizinischen Leistungen sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der stationären Reha-Einrichtung. 4Entgeltersatzleistungen anlässlich der Teilnahme an den Intensivkuren sowie weitere Zuschüsse, wie etwaige Fahrtkosten, werden nicht gewährt. 5Für die Maßnahmen gilt die 3-Jahresfrist nach § 23 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 SGB V.~~

<u>Artikel II</u>

Der 58. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK Nord am 10.12.2015 beschlossen.

Die Änderungen treten wie folgt in Kraft:

Artikel I Nrn.: 1., 4., ~~5.~~, 7. und 8. treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Artikel I Nrn.: 2., 3., 6., und ~~9.~~ treten am 01.01.2016 in Kraft.

IKK Nord

Der Verwaltungsrat

IKK-NORD
Siegel

Vorsitzender

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2015 beschlossene 58. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von Artikel I Nr. 5, Nr. 9 und insoweit zu Artikel II (Inkrafttreten) gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Die Genehmigung zu Nr. 9 wird wegen Prüfbedarf zurückgestellt.

Bonn, den 15. Februar 2016
213 - 59053.0 – 434/2011

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Beckschäfer)